



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 2/2010 vom 11.01.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung) in der Neufassung vom 14.12.2009 (gültig ab 01.01.2010)

Seite 2 - 23

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung – EO) in der Neufassung vom 14.12.2009 (gültig ab 01.01.2010)

Seite 23 - 28

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung) in der Neufassung vom 14.12.2009 (Gültig ab 01.01.2010)

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 3 Umfang der Abfallentsorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 gestrichen
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Kompostierbare Abfälle
- § 8 Altpapier
- § 9 Problemabfälle
- § 10 Restabfälle (sonstige Hausabfälle)
- § 11 Haushaltssperrabfälle
- § 11a Elektro-Altgeräte
- § 12 Bauabfälle
- § 12a Altholz
- § 13 gestrichen
- § 14 Abfallbehälter
- § 15 Allgemeine Abfuhrbedingungen für die regelmäßige Entsorgung von bebauten Grundstücken
- § 16 Besondere Abfuhrbedingungen
- § 17 Befreiung von der Bio-Tonne
- § 18 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Modellversuche
- § 20 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 21 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 22 Entgelte
- § 23 Bekanntmachungen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Durchführung der Aufgaben bedient er sich in wesentlichen Teilen der Eigengesellschaft „AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH (AWG)“ als beauftragtem Dritten.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen :
 - Entsorgungszentrum Bassum der AWG, Bassum
 - Wertstoffhof Diepholz-Aschen
 - Wertstoffhof Siedenburg-Maasen
 - Wertstoffhof Syke
 - Bauabfallverwertungsanlage Bassum-Kastendiek der GAR mbH, Stuhr
 - Deponie Hillern des Landkreises Soltau-Fallingb.otel
 - Müllheizwerk der swb Entsorgung GmbH, Bremen
 - Heizkraftwerk der hkw blumenthal GmbH, Bremen

sowie allen zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Personen des Landkreises bzw. der AWG und deren Beauftragten.

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung mit dem Ziel, Abfälle in erster Linie zu vermeiden insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit.

- (2) Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen, soweit keine Beseitigung erforderlich ist. Hierzu führt der Landkreis eine getrennte Erfassung der in den §§ 7 bis 12a beschriebenen Abfälle durch.
- (3) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, eine Vermischung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung so weit wie möglich zu vermeiden. Überlassungspflichtige verwertbare Abfälle sind sortenrein und in unverschmutztem Zustand der getrennten Erfassung über die im Landkreis vorhandenen Sammeleinrichtungen (Hol- und Bringsysteme) zu überlassen.

§ 3 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Im Rahmen der ihm übertragenen Pflichten informiert und berät der Landkreis über die Möglichkeiten die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

Die Abfallentsorgung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Maßgabe dieser Satzung nicht insgesamt ausgeschlossen worden sind.

Die Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis Diepholz als öffentlichen rechtlichen Entsorgungsträger besteht nicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die der AWG gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG die Entsorgung übertragen worden ist. Dies sind die Abfälle, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „E“ versehen sind, sowie die Abfälle mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG vorliegt. Der Landkreis Diepholz ist für diese Abfälle gem. § 15 Abs. 2 KrW-/AbfG von der Pflicht zur Entsorgung befreit. Die Entsorgungspflicht ist auf die AWG übergegangen.

- (2) Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind:
- a) Abfälle, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „A“ versehen sind, sowie die Abfälle im Abfallkatalog mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG nicht vorliegt.
 - b) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsordnung vom 21.08.1998, BGBl. I Seite 2379, in der zurzeit gültigen Fassung).
 - c) gestrichen
 - d) Abfälle, die nicht stichfest sind (z. B. Schweine- und Rindergülle).
 - e) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002, BGBl. I, Seite 2214) in der z. Z. gültigen Fassung, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG fallen (§ 3 Abs. 2 AltfahrzeugV bleibt unberührt), soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen.
 - f) Alle Arten von Batterien im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren vom 25.06.2009, BGBl. I S. 1582, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmesysteme der Hersteller zur Verfügung stehen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder deren umweltverträgliche Beseitigung durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Der Landkreis kann die Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zu einer Entscheidung der zuständigen Behörde so auf ihrem Grundstück zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des NAbfG zur Abfallentsorgung verpflichtet.
- (6) Der Landkreis kann in Fällen, in denen keine eindeutige Beurteilung eines Abfallstoffes möglich ist, eine chemische Untersuchung und gutachterliche Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers fordern.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte, die Miteigentümer desselben Grundstückes sind, werden nur dann separat an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, wenn dies ohne Ausnahme von allen Miteigentümern erklärt wird. Anderenfalls erfolgt ein gemeinschaftlicher Anschluss.
- (3) Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallerzeuger oder -besitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden und nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 2, 7 bis 12a zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.
- (4) gestrichen
- (5) Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist für private Haushaltungen nur nach Maßgabe des § 17 möglich.

- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

gestrichen

§ 6

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche, die typischerweise bzw. üblicherweise und regelmäßig im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Hausmüllähnliche Abfälle, die in Bereichen der Wirtschaft, des Gewerbes und der öffentlichen Einrichtungen anfallen, sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen.
- (3) Gewerbegrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle im Sinne des Abs. 1 Satz 1 anfallen.
- (4) Gemischt genutzte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, die zugleich als Wohngrundstück (Abs.2) und als Gewerbegrundstück (Abs.3) genutzt werden.
- (5) Wochenendhausgrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Wohngrundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in Urlaubszeiten genutzt werden.

§ 7

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z. B. Gemüse, Obst- und Brotreste, Eier- und Nusschalen, Grünabfälle. Nicht dazu gehören u. a. gekochte Speisereste sowie die in den nachfolgenden Paragraphen beschriebenen Abfälle.

- (2) Kompostierbare Abfälle sind, soweit keine Eigenverwertung durchgeführt wird und eine entsprechende Befreiung ausgesprochen wurde, in der dafür zugelassenen Bio-Tonne (§ 14 Abs. 1 Nr. 3) zu überlassen.
- (3) Zerkleinerbare Grünabfälle (Baum- und Strauchschnitt) können dem Landkreis in Kleinmengen bis 3 cbm Volumen auch an den bekanntgegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 8 Altpapier

- (1) gestrichen
- (2) Altpapier ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

Es ist dem Landkreis in den dafür zugelassenen Altpapierbehältern (§ 14 Abs.1 Nr. 4) oder bei den bekanntgegebenen Altpapier-sammelstellen zu überlassen. In Sammelgebieten, in denen keine Altpapierbehälter zur Verfügung gestellt werden, ist das Altpapier dem Landkreis gebündelt oder in Pappkartons im Wege der Auftrags-sammlung (z. B. durch Vereine oder karitative Organisationen) an den festgelegten Abfuhrterminen oder bei den bekanntgegebenen Altpapiersammelstellen zu überlassen.

§ 9 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Gefährlichkeit für die Umwelt einer gesonderten Abfallentsorgung bedürfen. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind dem Landkreis in haushaltsüblichen Mengen an den bekanntgegebenen Annahmestellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.
- (3) gestrichen.
- (4) gestrichen

- (5) Der Landkreis behält sich die Entscheidung über die Annahme von Problemabfällen oder Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Einzelfall vor, soweit nicht eine Entsorgungspflicht besteht.

§ 10 Restabfälle (Sonstige Hausabfälle)

- (1) Restabfälle sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassende Abfälle aus Haushaltungen, die nicht unter die §§ 7 bis 9 bzw. 11a bis 12a fallen oder nach § 3 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Restabfälle sind dem Landkreis in den hierfür zugelassenen Restabfallbehältern (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2) zu überlassen. Darüber hinaus dürfen Restabfälle im Rahmen des § 3 Abs. 3 bei den geeigneten Abfallentsorgungsanlagen selbst oder durch Dritte angeliefert werden.
- (3) Für sperrige Restabfälle aus privaten Haushaltungen (Haushaltssperrabfälle) gelten die Regelungen des § 11.

§ 11 Haushaltssperrabfälle

- (1) Haushaltssperrabfälle sind solche Restabfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Haushaltssperrabfall gehören u. a. Altreifen, gewerbliche Abfälle, Kartonagen, Verpackungsmaterialien, Abfälle aus Baumaßnahmen sowie sonstige Rest- oder Gartenabfälle.
- (2) Haushaltssperrabfall wird auf schriftlichen Antrag (Abrufkarte) des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag soll mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin gestellt werden. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Auf besonderen Antrag des Abfallbesitzers kann der Landkreis gegen Entgelt ausnahmsweise einen kurzfristigen Abfuhrtermin festsetzen („Blitzabholung“).
- (3) Die Abfuhr von Sperrabfällen kann vom Abfallbesitzer zweimal jährlich ohne zusätzliches Entgelt beantragt werden. Jeder weitere Antrag ist entgeltpflichtig.

- (4) Haushaltssperrabfälle sind verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen und nach folgenden Kategorien zu trennen: metallhaltige Elektro-Altgeräte, schadstoffhaltige Elektro-Altgeräte, Bildschirmgeräte, metallhaltige Sperrabfälle und sonstige Sperrabfälle.

Pro Abfuhr darf eine Abfallmenge von maximal fünf Kubikmetern bereitgestellt werden. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 40 kg und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Die Gewichtsbegrenzung gilt nur für sonstige Sperrabfälle

- (5) Die §§ 14 Abs. 6, 15 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 sowie 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gelten sinngemäß auch für die Abfuhr der Sperrabfälle.
- (6) Im Übrigen können Haushaltssperrabfälle im Rahmen des § 3 Abs. 3 bei den geeigneten Abfallentsorgungsanlagen selbst oder durch Dritte angeliefert werden.

§ 11a Elektro-Altgeräte

- (1) Elektro-Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, die zu ihrem Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen oder die solche Ströme und Felder erzeugen, übertragen und messen und zugleich Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/ AbfG sind. Dazu zählen u.a. Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschine, Herd), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. Computer, Telefon) und der Unterhaltungselektronik (z. B. Fernseher, Radio, Digitalkamera), Gasentladungslampen (z. B. Leuchtstoffröhren) sowie Haushaltkleingeräte (z. B. Toaster, Bügeleisen).
- (2) Elektro-Altgeräte sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen. Bestimmte Elektro-Altgeräte (metall- oder schadstoffhaltige Großgeräte), welche die Kriterien des § 11 Abs. 1 erfüllen (Haushaltssperrabfälle) können auch im Rahmen der Sperrabfallabfuhr bei den privaten Haushalten abgeholt werden.

§ 12 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle sind Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle.

- (2) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Bautätigkeiten (z. B. Steine, Beton, Mörtel), die auch bis zu 5-Volumenprozent Fremdeanteile (z. B. Holz, Installationen, Tapetenreste), welche Bestandteil des Bauwerks waren, enthalten können.
- (3) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (4) Straßenaufbruch sind Abfälle aus Straßenausbautätigkeiten, die aus mineralischem, bitumen- oder zementgebundenem Material bestehen (z. B. Asphalt, Beton).
- (5) Baustellenabfälle sind Gemische von Abfällen aus Bautätigkeiten (z. B. Hölzer, Gebinde, Abdeckfolien), die auch Anteile mineralischer Abfälle enthalten können.
- (6) Asbesthaltige Bauabfälle sind entsprechend der besonderen Annahmebedingungen des Landkreises und möglichst getrennt von anderen Abfällen zu überlassen. Anlieferungen, die nur teilweise asbesthaltige Abfälle enthalten, werden nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer Gesamtmenge als asbesthaltiger Abfall berechnet, soweit eine Trennung nicht möglich ist.
- (7) Gemischte Baustellenabfälle aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis bei den geeigneten Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.
- (8) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind die in Absatz 1 genannten Bauabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.

§ 12 a Altholz

- (1) Altholz sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil bestehen.
- (2) Altholz ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen, soweit es nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr (§ 11) überlassen wird.

§ 13 gestrichen

§ 14
Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallsäcke á 60 l Volumen mit dem Aufdruck „Landkreis Diepholz“
2. Restabfallbehälter mit 60l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l Volumen
3. Bio-Tonnen mit 120 l oder 240 l Volumen
4. Altpapierbehälter mit 240 l oder 1.100 l Volumen
5. gestrichen
6. gestrichen

Der Landkreis kann in Ausnahmefällen andere Behälter zulassen. Restabfallsäcke (Ziffer 1) und Restabfallbehälter mit 60 l Volumen (Ziffer 2) sind ausschließlich für regelmäßige Entsorgung von privaten Haushaltungen zugelassen.

(2) Der Landkreis kann die Kennzeichnung der o. g. Behälter verlangen. Die Kennzeichnungspflicht auf Verlangen erstreckt sich auch auf die Behälter, die im Eigentum von Anschlussnehmern stehen und zur Abfallentsorgung vorgehalten werden.

(3) Der Landkreis bestimmt Anzahl, Volumen und Leerungshäufigkeit der zu verwendenden Behälter. und stellt diese den Anschlussnehmern zur Verfügung.

Die Ausgabe der Abfallbehälter bis 1.100 l Volumen (Absatz 1 Nr. 1 - 3) erfolgt in der Regel durch die AWG (Lieferung oder Selbstabholung). Altpapierbehälter werden ausschließlich durch die AWG oder beauftragte Dritte ausgegeben oder geliefert. Abfallbehälter bis 240 l Volumen kann der Anschlussnehmer auch bei seiner Stadt-, Gemeinde- oder Samtgemeindeverwaltung selbst abholen, soweit diese Dienstleistung dort angeboten wird.

Restabfallsäcke können bei der AWG, bei den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden sowie bei bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Soweit Restabfallsäcke für die regelmäßige Entsorgung von Restabfällen bebauter Grundstücke zugelassen worden sind, erfolgt die Auslieferung durch die AWG.

(4) gestrichen

(5) Soweit Anschlussnehmer Behälter bis 240 l Volumen bereithalten, dürfen nur Behälter der AWG zur Abfallentsorgung genutzt werden. Von der AWG angebrachte Einsätze, die das Behältervolumen begrenzen sollen, dürfen nicht entfernt oder unbrauchbar gemacht werden.

(6) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind für den Landkreis zu verwahren sowie schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände (§ 15 Abs. 3) an den Behältern, den Abfallsammelfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, sowie für den Verlust von Behältern, haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(7) Der Anschlusspflichtige hat auf dem Grundstück so viel Abfallbehältervolumen vorzuhalten, wie es für die zu erwartende Abfallmenge erforderlich ist. Dabei sind folgende Maßgaben einzuhalten:

- Auf Wohngrundstücken (§ 6 Abs. 2 und 5) ist ein Mindestbehältervolumen von 7,5 l pro Person und Woche für Restabfälle und 60 l pro Woche für kompostierbare Abfälle vorzuhalten.
- Auf gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Abs. 4) sind die im Satz 2 genannten Mindestbehältervolumina vorzuhalten.

Es ist mindestens ein Restabfallbehälter bzw. die vorgeschriebene Anzahl an Restabfallsäcken pro Jahr und eine Bio-Tonne bereitzuhalten, soweit keine Befreiung nach Maßgabe des § 17 ausgesprochen wurde. Die zugelassenen Behältergrößen sind zu berücksichtigen.

In begründeten Einzelfällen kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

§ 15

Allgemeine Abfuhrbedingungen für die regelmäßige Entsorgung von bebauten Grundstücken

- (1) Die regelmäßige Entsorgung erfolgt an dem Wochentag (Abfuhrtag), der gemäß § 23 bekanntgegeben worden ist. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, so verschiebt sich der Abfuhrtag. In diesem Fall gilt Satz 1 entsprechend.

Die Abfuhr erfolgt in der Zeit ab 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag bzw. eine bestimmte Abholzeit.

- (2) Die zugelassenen Behälter sind entsprechend der vorgesehenen Leerungshäufigkeit (siehe § 16) bereitzustellen.

Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, solche Behälter zu entleeren, die unzulässigerweise bereitgestellt wurden.

- (3) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder sonst wie verdichtet noch in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

- (4) Können die Abfallbehälter am Abfuhrtag aus einem vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten Abfuhrtag.
- (5) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt (z. B. extreme Witterungsbedingungen, angefrorene Abfälle im Behälter), hat der Anschluss- bzw.

Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

- (6) Die zu entsorgenden Grundstücke müssen vom Abfuhrwagen auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3 m breite, befahrbare, öffentliche Straße mit ausreichender Wendemöglichkeit erreicht werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so müssen die Behälter am nächsten, vom Landkreis zu bestimmenden Bereitstellungsplatz bereitgestellt werden. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den Bereitstellungsplätzen zu entfernen. Für die Abfuhr mit anderen vom Landkreis bestimmten Abfallbehältern kann dieser abweichende Regelungen treffen.
- (7) Verunreinigungen, die bei der Abfallabfuhr am Bereitstellungsplatz entstanden sind, haben die Anschluss- oder Benutzungspflichtigen unverzüglich zu entfernen.

§ 16

Besondere Abfuhrbedingungen

- (1) Für die Abfallbehälter bis 240 l Volumen gelten neben den allgemeinen Bedingungen des § 15 folgende Regelungen:

1. Die Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke sowie der Altpapierbehälter werden 4wöchentlich, die Bio-Tonnen werden 14täglich entleert. Die jeweilige Abfuhrwoche wird in einem Abfallkalender bekanntgegeben. Nach Maßgabe des § 17 kann auch eine Befreiung von der Bio-Tonne zugelassen werden.

2. Die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter zu der für das Abholen festgesetzten Zeit so bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug die Bereitstellungsplätze (Straßenrand oder besondere Sammelpätze) erreichen kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Der Landkreis kann dazu fordern, dass die Abfallbehälter gruppenweise und an der jenseits zum Grundstück gelegenen Straßenseite zur Entleerung bereitgestellt werden.

3. Abfallbehälter, die mit einem Pfeilaufkleber gekennzeichnet wurden (Abfuhr durch Seitenladerfahrzeuge), sind daher mit der angebrachten Schütteinrichtung zum Straßenrand hin bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und

Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

4. Ein zur Abfuhr bereitgestellter Restabfallbehälter bzw. Bio-Tonne darf ein Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Entleerung.

(2) Für Abfallbehälter ab 660 l Volumen gelten neben den allgemeinen Bedingungen des § 15 folgende Regelungen:

1. Behälter mit 660/770 l bzw. 1.100 l Volumen werden wöchentlich, 14täglich oder 4wöchentlich. Die Leerungshäufigkeit richtet sich nach dem Abfallaufkommen des Anschlussnehmers. Im Einzelfall können die Behälter gegen zusätzliches Entgelt auch über die regelmäßigen Entleerungen hinaus geleert werden. § 14 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. Altpapierbehälter mit 1.100 l Volumen werden ausschließlich 4wöchentlich entleert.

2. Der Standplatz (Ort der Befüllung) für die Abfallbehälter auf dem anschlusspflichtigen Grundstück wird grundsätzlich vom Anschlussnehmer oder vom Benutzer bestimmt. Der Bereitstellungsplatz (Ort der Entleerung) ist mit dem Landkreis oder dem von ihm Beauftragten abzustimmen. Der Bereitstellungsplatz kann mit dem Standplatz identisch sein.

3. Ist die Zuwegung zum Grundstück so beschaffen, dass ein 3-achsiges Fahrzeug (Frontladerfahrzeug) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t heranfahren und die Behälter oder Schwierigkeiten entleeren bzw. aufnehmen kann (maximale Reichhöhe: ca. 6,50 m), so erfolgt die Entleerung am Standplatz (Nr. 2, Satz 3).

4. Sind die Voraussetzungen der Nr. 3 nicht gegeben, so erfolgt die Entleerung am Bereitstellungsplatz (Straßenrand oder andere geeignete Stelle). Soweit die Entfernung zwischen dem Stand- und Bereitstellungsplatz nicht größer ist als 15 m, kann die Entleerung auch am Standplatz durchgeführt werden.

5. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen in verkehrssicherem Zustand erhalten werden, ausreichend beleuchtet sowie frei von Hindernissen sein. Schnee- und Eisglätte sowie sonstige Rutschgefahren sind bis zum Beginn der Abfuhr zu beseitigen.

6. Die Abfallbehälter werden von dem Entsorgungspersonal vom Bereitstellungsplatz abgeholt und nach Abfuhr dort zurückgebracht. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass das Entsorgungspersonal ungehindert Zutritt zu den Standplätzen hat.

7. Den Beauftragten des Landkreises ist der Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abfallabfuhr notwendig ist.

(3) gestrichen

§ 17

Befreiung von der Bio-Tonne

Anschlusspflichtige, die in der Lage sind, sämtliche bei ihnen anfallenden, kompostierbaren Abfälle in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in ihrem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos selbst zu verwerten (Eigenkompostierung), können sich auf Antrag vom Benutzungszwang für die Bio-Tonne befreien lassen. Eine Übertragung auf Dritte ist unzulässig. Die Erklärung ist formlos bei der AWG oder beim Landkreis abzugeben. Die Befreiung bewirkt die Festsetzung eines Abschlages auf das Entsorgungsentgelt.

Die Befreiung erfolgt auf Widerruf und kann aufgehoben werden, wenn der Anschlusspflichtige die kompostierbaren Abfälle nachweislich nicht selbst verwertet. Der Landkreis ist in diesem Falle berechtigt, das Grundstück mit einer Bio-Tonne anzuschließen und eine Sperrfrist bis zu einem Jahr für einen neuen Befreiungsantrag auszusprechen.

§ 18

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Es dürfen nur solche Abfälle bei den zur öffentlichen Einrichtungen gehörenden Abfallentsorgungsanlagen selbst oder durch Dritte angeliefert werden, die der Landkreis gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen kann vom jeweiligen Betreiber durch Benutzungsordnung geregelt werden.

- (3) Der Abfallerzeuger hat bei der Anlieferung mittels einer Anlieferungserklärung über die Herkunft und die Zusammensetzung der Abfälle vollständig Auskunft zu erteilen.
- (4) Für unzulässigerweise angelieferte Abfallstoffe und hierdurch entstehende Sicherungs- und Folgekosten haftet der Abfallerzeuger, sofern er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

§ 19 Modellversuche

- (1) Der Landkreis kann zur Erprobung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung Modellversuche durchführen. Der Versuch kann auf einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis sowie örtlich und zeitlich begrenzt werden.
- (2) Der Landkreis kann bestimmen, dass während des Versuchszeitraumes für die betroffenen Anschlussnehmer abweichende Regelungen (z. B. Abfuhrbedingungen, Entgelte) gelten.

§ 20 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der AWG oder dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, der Umfang sowie Veränderungen der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der alte als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung sowie die Festsetzung der Entgelte betreffen.

§ 21 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen gelten Abfälle, die vorschriftsmäßig dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des jeweiligen Anlagenbetreibers über, sobald sie eingesammelt oder bei den öffentlichen Einrichtung gehörenden Entsorgungsanlagen angenommen sind.

§ 22 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung.
- (2) Die AWG setzt nach Maßgabe der Entgeltordnung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden privatrechtliche Benutzungsentgelte fest und zieht sie für diesen ein. Sie führt die Entgelte zum jeweiligen Fälligkeitstermin an den Landkreis ab.

§ 23 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise erfolgen über den Landkreis oder die AWG. Örtlich begrenzte Hinweise werden nach Abstimmung mit dem Landkreis von den Städten/Gemeinden/ Samtgemeinden veröffentlicht.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,
 2. § 4 Abs. 3 seiner Verpflichtung zur Überlassung der anfallenden Abfälle an den Landkreis nicht nachkommt,
 3. § 14 Abs. 2 Behälter, für die der Landkreis eine Kennzeichnung verlangt, fehlerhaft kennzeichnet und sich dadurch einen Vorteil verschafft,
 4. § 14 Absatz 5 Einsätze, die das Behältervolumen begrenzen sollen, entfernt oder unbrauchbar macht und sich dadurch einen Vorteil verschafft,
 5. § 15 Absätze 3 und 7 dieser Satzung Abfallbehälter nicht stets geschlossen hält oder Abfälle in Abfallbehältern einstampft bzw. sonst wie verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße bzw. sperrige Gegenstände, Schnee oder Eis einfüllt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Darüber hinaus handelt ordnungswidrig im Sinne des Absatzes 1, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs.3 unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

2. entgegen § 20 Abs.1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt.

3. entgegen § 20 Abs. 2 dieser Satzung, die für die Durchführung der Abfallentsorgung benötigten Auskünfte nicht erteilt oder entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 7 beauftragten Personen den Zutritt zum Grundstück verwehrt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Abs. 2 NLO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz vom 14.12.1992 außer Kraft.

Diepholz, den 14.12.2009
gez. Stötzel
- Landrat -

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des
Landkreises Diepholz**

Entsorgungspflicht und Entsonderungsausschluss des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Diepholz nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG ergeben sich aus dem nachfolgenden **Abfallkatalog** nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I Nr. 65/2001, S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung.

Die im Abfallkatalog vorgenommenen Kennzeichnungen bedeuten:

- E = Entsorgungspflicht des Landkreises (bei Abfällen aus privaten Haushaltungen) bzw. Entsorgungspflicht der AWG (bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen)
- J = Auflösend bedingter Entsonderungsausschluss
- A = Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- * / gA = gefährlicher Abfall im Sinne des § 41 Satz 2 KrW-/AbfG

Die mit „J“ gekennzeichneten Abfallarten werden nur auflösend bedingt ausgeschlossen; d.h. sie sind nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen, soweit im Einzelfall der Abfallerzeuger eine mögliche Beseitigung in einer Anlage des Landkreises Diepholz durch eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG nachweist.

Die mit „A“ gekennzeichneten Abfallarten sind insgesamt von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, da sie nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG) bzw. diese der Rücknahmepflicht unterliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).

Der Ausschluss aller mit „A“ gekennzeichneten Abfallarten wird im Einzelfall aufgehoben, wenn vom Abfallerzeuger eine Bescheinigung gem. § 11 Abs. 2 NAbfG vorgelegt wird.

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Ent- sor- gung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFsuchen, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN;	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen:	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen:	
01 03 04*	gA Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05*	gA andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07*	gA andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen:	
01 04 07*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Ent- sor- gung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle:	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 05 05*	gA ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 05 06*	gA Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN;	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
02 01 08*	gA Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E
02 01 10	Metallabfälle	E
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs:	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse:	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung:	
02 04 01	Rübenerde	E
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99	Abfälle a.n.g.	A
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung:	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 05 99	Abfälle a.n.g.	A
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren:	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 06 99	Abfälle a.n.g.	A
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkohol-freien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao):	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE;	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	A
03 01 04*	gA Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung:	
03 02 01*	gA halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
03 02 02*	gA chlororganische Holzschutzmittel	A
03 02 03*	gA metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	gA anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	gA andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe:	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)	A
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A
03 03 09	Kalkschlammabfälle	E
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	E
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE;	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie:	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02	geäschertes Leimleder	A
04 01 03*	gA Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A

KAPITEL; Gruppe: Abfall- schlüssel (nach AVV)	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung (nach AVV)	Ent- sor- gung:
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
04 01 09	Abfälle aus der Zurechtung und dem Finish	E
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie:	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	A
04 02 14*	gA Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16*	gA Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A
04 02 19*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERD-GASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE;	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination:	
05 01 02*	gA Entsalzungsschlämme	A
05 01 03*	gA Bodenschlämme aus Tanks	A
05 01 04*	gA saure Alkylschlämme	A
05 01 05*	gA verschüttetes Öl	A
05 01 06*	gA ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
05 01 07*	gA Säureteere	A
05 01 08*	gA andere Teere	A
05 01 09*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	gA Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
05 01 12*	gA säurehaltige Öle	A
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 01 15*	gA gebrauchte Filtertone	A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	A
05 01 17	Bitumen	A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse:	
05 06 01*	gA Säureteere	A
05 06 03*	gA andere Teere	A
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport:	
05 07 01*	gA quecksilberhaltige Abfälle	A
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren:	
06 01 01*	gA Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	gA Salzsäure	A
06 01 03*	gA Flußsäure	A
06 01 04*	gA Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
06 01 05*	gA Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	gA andere Säuren	A
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen:	
06 02 01*	gA Calciumhydroxid	A
06 02 03*	gA Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	gA Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	gA andere Basen	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metall- oxiden:	
06 03 11*	gA feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	gA feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	gA Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen:	
06 04 03*	gA arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	gA quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	gA Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung:	
06 05 02*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen:	
06 06 02*	gA Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogen- chemie:	
06 07 01*	gA asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	gA Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
06 07 03*	gA quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
06 07 04*	gA Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	A
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindun- gen:	
06 08 02*	gA gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie:	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	gA Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
06 09 99	Abfälle a.n.g.	A
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemit- teln:	
06 10 02*	gA Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern:	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstel- lung	E
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.:	
06 13 01*	gA anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	gA gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 03	gA Industrieruß	E
06 13 04*	gA Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	gA Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PRO- ZESSEN;	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und An- wendung (HZVA) organischer Grundchemikalien:	
07 01 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter- laugen	A
07 01 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter- laugen	A
07 01 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
07 01 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gum- mi und Kunstfasern:	
07 02 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter- laugen	A
07 02 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter- laugen	A
07 02 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 13	Kunststoffabfälle	A
07 02 14*	gA Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E
07 02 16*	gA gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E
07 02 99	Abfälle a. n. g.	A
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11):	
07 03 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter- laugen	A
07 03 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter- laugen	A
07 03 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden:	
07 04 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter- laugen	A
07 04 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter- laugen	A
07 04 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	gA feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika:	
07 05 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter- laugen	A
07 05 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutter- laugen	A
07 05 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
07 05 13*	gA feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln:	
07 06 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.:	
07 07 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 03*	gA halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 04*	gA andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	gA halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	gA andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	gA halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	gA andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN;	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken:	
08 01 11*	gA Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A
08 01 13*	gA Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 01 15*	gA wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	gA Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A
08 01 19*	gA wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	gA Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe):	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben:	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
08 03 12*	gA Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
08 03 14*	gA Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	gA Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	gA Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
08 03 19*	gA Dispersionsöl	A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien):	
08 04 09*	gA Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
08 04 11*	gA klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A
08 04 13*	gA wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A
08 04 15*	gA wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	gA Harzöle	A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle:	
08 05 01*	gA Isocyanatabfälle	A
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE;	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie:	
09 01 01*	gA Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	gA Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	gA Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	gA Fixierbäder	A
09 01 05*	gA Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	gA silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A
09 01 11*	gA Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	gA wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN;	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E
10 01 04*	gA Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
10 01 09*	gA Schwefelsäure	A
10 01 13*	gA Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	gA Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall-schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E
10 01 16*	gA Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E
10 01 18*	gA Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E
10 01 20*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E
10 01 22*	gA wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie:	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	E
10 02 07*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E
10 02 10	Walzunder	A
10 02 11*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E
10 02 13*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie:	
10 03 02	Anodenschrott	E
10 03 04*	gA Schlacken aus der Erstschnmelze	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
10 03 08*	gA Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	A
10 03 09*	gA schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	A
10 03 15*	gA Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	gA teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
10 03 19*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
10 03 21*	gA andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E
10 03 25*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E
10 03 27*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E
10 03 29*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall-schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie:	
10 04 01*	gA Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 04 02*	gA Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 04 03*	gA Calciumarsenat	A
10 04 04*	gA Filterstaub	A
10 04 05*	gA andere Teilchen und Staub	A
10 04 06*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie:	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 05 03*	gA Filterstaub	A
10 05 04	andere Teilchen und Staub	E
10 05 05*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E
10 05 10*	gA Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie:	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	E
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 06 03*	gA Filterstaub	A
10 06 04	andere Teilchen und Staub	E
10 06 06*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 06 07*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie:	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 04	andere Teilchen und Staub	E
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie:	
10 08 04	Teilchen und Staub	E
10 08 08*	gA Salzschlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 08 09	andere Schlacken	E
10 08 10*	gA Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E
10 08 12*	gA teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 13	Kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E
10 08 14	Anodenschrott	E
10 08 15*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E
10 08 17*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E
10 08 19*	gA ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl:	
10 09 03	Ofenschlacke	E
10 09 05*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E
10 09 07*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E
10 09 09*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E
10 09 11*	gA andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E
10 09 13*	gA Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E
10 09 15*	gA Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen:	
10 10 03	Ofenschlacke	E
10 10 05*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E
10 10 07*	gA gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E
10 10 09*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E
10 10 11*	gA andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E
10 10 13*	gA Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E
10 10 15*	gA Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E
10 10 99	Abfälle a.n.g.	A
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen:	
10 11 03	Glasfaserabfall	E
10 11 05	Teilchen und Staub	E
10 11 09*	gA Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E
10 11 11*	gA Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	A
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E
10 11 13*	gA Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E
10 11 15*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E
10 11 17*	gA Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E
10 11 19*	gA feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug:	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E
10 12 03	Teilchen und Staub	E
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 12 06	verworfenen Formen	E
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
10 12 09*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E
10 12 11*	gA Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen:	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 13 09*	gA asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E
10 13 12*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
10 14	Abfälle aus Krematorien:	
10 14 01*	gA quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHEN-BEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE;	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung):	
11 01 05*	gA saure Beizlösungen	A
11 01 06*	gA Säuren a. n. g.	A
11 01 07*	gA alkalische Beizlösungen	A
11 01 08*	gA Phosphatierschlämme	A
11 01 09*	gA Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E
11 01 11*	gA wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
11 01 13*	gA Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	E
11 01 15*	gA Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 16*	gA gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
11 01 98*	gA andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie:	
11 02 02*	gA Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	E
11 02 05*	gA Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	E
11 02 07*	gA andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen:	
11 03 01*	gA cyanidhaltige Abfälle	A
11 03 02*	gA andere Abfälle	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall-schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung:	
11 05 01	Hartzink	E
11 05 02	Zinkasche	E
11 05 03*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	gA gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN;	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen:	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	E
12 01 02	Eisenstaub und -teile	E
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	E
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A
12 01 06*	gA halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	gA halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	gA halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	gA halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	gA synthetische Bearbeitungsöle	A
12 01 12*	gA gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 13	Schweißabfälle	E
12 01 14*	gA Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E
12 01 16*	gA Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E
12 01 18*	gA ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	gA biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
12 01 20*	gA gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampffentfettung (außer 11):	
12 03 01*	gA wässrige Waschflüssigkeiten	A
12 03 02*	gA Abfälle aus der Dampffentfettung	A
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN);	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen:	
13 01 01*	gA Hydrauliköle, die PCB ⁽¹⁾ enthalten	A
13 01 04*	gA chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	gA nichtchlorierte Emulsionen	A
13 01 09*	gA chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	gA nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 11*	gA synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	gA biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	gA andere Hydrauliköle	A
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen:	
13 02 04*	gA chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	gA nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	gA synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 07*	gA biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	gA andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall-schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen:	
13 03 01*	gA Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	gA chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	gA nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	gA synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 09*	gA biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 10*	gA andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 04	Bilgenöle:	
13 04 01*	gA Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	gA Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	gA Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern:	
13 05 01*	gA feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	J
13 05 02*	gA Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	gA Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	gA Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	gA öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 08*	gA Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	A
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen:	
13 07 01*	gA Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	gA Benzin	A
13 07 03*	gA andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
13 08	Ölabfälle a. n. g.:	
13 08 01*	gA Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	gA andere Emulsionen	A
13 08 99*	gA Abfälle a. n. g.	A
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08);	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen:	
14 06 01*	gA Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
14 06 02*	gA andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 03*	gA andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 04*	gA Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
14 06 05*	gA Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.);	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle):	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E ^(A)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E ^(A)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E ^(A)
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E ^(A)
15 01 05	Verbundverpackungen	E ^(A)
15 01 06	gemischte Verpackungen	E ^(A)
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E ^(A)
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E ^(A)
15 01 10*	gA Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	gA Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung:	
15 02 02*	gA Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	A

^(A) Soweit diese Abfälle unter die Verpackungsverordnung (VerpackV) fallen, besteht die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Diepholz nur nach Maßgabe der in der AES gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/ AbfG getroffenen Regelungen über den Entsorgungsausschluss/die Entsorgungspflicht von Verpackungsabfällen nach der VerpackV; ansonsten sind sie von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossen.

⁽¹⁾ Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND;	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08):	
16 01 03	Altreifen	A
16 01 04*	Altfahrzeuge	A ^(B)
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A ^(B)
16 01 07*	Ölfilter	A
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	A
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
16 01 17	Eisenmetalle	A
16 01 18	Nichteisenmetalle	A
16 01 19	Kunststoffe	A
16 01 20	Glas	E
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22	Bauteile a.n.g.	A
16 01 99	Abfälle a. n. g.	A
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten:	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlor-kohlenwasserstoffe enthalten	A
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse:	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
16 04	Explosivabfälle:	
16 04 01*	Munition	A
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien:	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
16 05 06*	gA Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 05 07*	gA gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	gA gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 06	Batterien und Akkumulatoren:	
16 06 01*	gA Bleibatterien	A
16 06 02*	gA Ni-Cd-Batterien	A
16 06 03*	gA Quecksilber enthaltende Batterien	A
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 06 06*	gA getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13):	
16 07 08*	gA ölhaltige Abfälle	A
16 07 09*	gA Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
16 08	Gebrauchte Katalysatoren:	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	gA gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ⁽³⁾ oder deren Verbindungen enthalten	A
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	gA gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 08 06*	gA gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 08 07*	gA gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 09	Oxidierende Stoffe:	
16 09 01*	gA Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	gA Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	gA Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	gA oxidierende Stoffe a. n. g.	A
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung:	
16 10 01*	gA wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	gA wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien:	
16 11 01*	gA Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E
16 11 03*	gA andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E
16 11 05*	gA Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E

^(B) Ausgeschlossen sind Altfahrzeuge, die nicht unter § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG fallen. Falls sie aus privaten Haushaltungen stammen, jedoch nur, wenn sie Altfahrzeuge im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) sind und für sie eine Überlassungs- oder Rücknahmepflicht besteht – soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen –. Hinsichtlich der KrW-/AbfG nach § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt § 3 Abs. 2 AltfahrzeugV unberührt.

⁽²⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

⁽³⁾ Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und Übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall-schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN) ;	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik:	
17 01 01	Beton	E
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 06*	gA Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff:	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	A
17 02 04*	gA Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte:	
17 03 01*	gA kohlenteeerhaltige Bitumengemische	J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	gA Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen):	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 09*	gA Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 04 10*	gA Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut:	
17 05 03*	gA Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	gA Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	gA Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe:	
17 06 01*	gA Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
17 06 03*	gA anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	gA asbesthaltige Baustoffe	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis:	
17 08 01*	gA Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle:	
17 09 01*	gA Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	gA Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	gA sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN);	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen:	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall-schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
18 01 03*	gA Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 06*	gA Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	gA zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	A
18 01 10*	gA Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren:	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A
18 02 02*	gA Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	
18 02 05*	gA Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	gA zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE;	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen:	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 05*	gA Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
19 01 06*	gA wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	gA feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	gA gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	gA Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 13*	gA Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	E
19 01 15*	gA Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E
19 01 17*	gA Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
19 01 99	Abfälle a.n.g.	A
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation):	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	E
19 02 04*	gA vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	gA Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E
19 02 07*	gA Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	gA flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	gA feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
19 02 11*	gA sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall-schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle⁽⁴⁾:	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁽⁵⁾ Abfälle	A
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung:	
19 04 01	verglaste Abfälle	E
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen:	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen:	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
19 07	Deponiesickerwasser:	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A ^(D)
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A ^(D)
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.:	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A
19 08 02	Sandfangrückstände	A
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser:	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A

⁽⁴⁾ Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

⁽⁵⁾ Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

^(D) Ein Ausschluss dieser Abfallart erfolgt nicht, soweit der Abfall bei eigenen Deponien des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Diepholz bzw. bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Landkreis Diepholz genutzten Deponien der AWG anfällt.

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall-schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	E
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen:	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 10 03*	gA Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A
19 10 05*	gA andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung:	
19 11 01*	gA gebrauchte Filtertone	A
19 11 02*	gA Säureteere	A
19 11 03*	gA wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04*	gA Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	gA Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	gA Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.:	
19 12 01	Papier und Pappe	A
19 12 02	Eisenmetalle	E
19 12 03	Nichteisenmetalle	E
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A
19 12 05	Glas	E
19 12 06*	gA Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
19 12 08	Textilien	A
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A
19 12 11*	gA sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser:	
19 13 01*	gA feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E
19 13 03*	gA Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E
19 13 05*	gA Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E
19 13 07*	gA wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN:	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01):	
20 01 01	Papier und Pappe	E
20 01 02	Glas	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
20 01 11	Textilien	
20 01 13*	gA Lösemittel	<u>E</u>
20 01 14*	gA Säuren	
20 01 15*	gA Laugen	
20 01 17*	gA Fotochemikalien	<u>E</u>
20 01 19*	gA Pestizide	<u>E</u>
20 01 21*	gA Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	<u>E</u>
20 01 23*	gA gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	<u>E</u>
20 01 25	Speiseöle und -fette	<u>E</u>
20 01 26*	gA Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	<u>E</u>
20 01 27*	gA Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	<u>E</u>
20 01 29*	gA Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	<u>E</u>
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	<u>E</u>
20 01 31*	gA zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	<u>A</u>
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	<u>E</u>
20 01 33*	gA Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	<u>A</u>
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	<u>A</u>
20 01 35*	gA gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁽⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	<u>E</u>
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	<u>E</u>
20 01 37*	gA Holz, das gefährliche Stoffe enthält	<u>E</u>
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	<u>E</u>
20 01 39	Kunststoffe	<u>E</u>
20 01 40	Metalle	<u>E</u>
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	<u>E</u>
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	<u>E</u>
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle):	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	<u>E</u>
20 02 02	Boden und Steine	<u>E</u>
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	<u>E</u>
20 03	Andere Siedlungsabfälle	<u>E</u>
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	<u>E</u>
20 03 02	Marktabfälle	<u>E</u>
20 03 03	Straßenkehricht	<u>E</u>
20 03 04	Fäkalschlamm	<u>A</u>
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	<u>E</u>
20 03 07	Sperrmüll	<u>E</u>
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	<u>E</u>

⁽⁶⁾ Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.“

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des
Landkreises Diepholz

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Diepholz sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
 2. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht - und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr (vgl. § 11) - befördert werden können.
 3. Elektro-Altgeräte, die gemäß § 11 a Absatz 2 nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr abgeholt werden. Dazu zählen u.a. Kleingeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik und der Unterhaltungselektronik, Gasentladungslampen sowie Haushaltskleingeräte.
-

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung
im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)
in der Neufassung vom 14.12.2009
(Gültig ab 01.01.2010)

<u>Inhaltsübersicht:</u>	§ 1 Entgelttatbestand
§ 1 Entgelttatbestand	
§ 2 Entgeltmaßstab für die Entsorgung mit Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen	(1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung zur Deckung der Kosten privatrechtliche Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Ordnung. Die wesentlichen Teile der öffentlichen Einrichtung sind in der Abfallentsorgungssatzung beschrieben.
§ 3 Entgeltsätze für Abfallbehälter bis 1.100 l Volumen	
§ 4 Entgeltmaßstäbe und Entgeltsätze für Sonderleistungen	(2) Soweit die Leistungen, die den nachstehend festgelegten Entgeltsätzen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
§ 5 gestrichen	
§ 6 Entgeltmaßstab und Entgeltsätze für die Behandlung und Lagerung von Abfällen (Behandlungsentgelte)	
§ 7 Entgeltmaßstab und Entgeltsätze für die Entsorgung von Problemabfällen	
§ 8 gestrichen	
§ 9 Entgeltspflicht, Entgeltpflichtige	
§ 10 Festsetzung, Fälligkeit	
§ 11 Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr	
§ 12 Modellversuche	
§ 13 Inkrafttreten	

§ 2
Entgeltmaßstab für die Entsorgung
mit Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen

- (1) Für die Entsorgung von Restabfällen und kompostierbaren Abfällen von bebauten Grundstücken erhebt der Landkreis ein Benutzungsentgelt, das sich aus einem Grundentgelt und einem nutzungsbezogenen Leistungsentgelt zusammensetzt.

Das Grundentgelt wird für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne der Abfallentsorgungssatzung (§ 4 Abs. 6) erhoben. Im Fall einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird

je Miteigentum ein Grundentgelt erhoben. Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist dies der Ort, wo die Abfälle entstehen.

Die Höhe des Leistungsentgeltes bestimmt sich nach der Anzahl, dem Volumen und (bei Behältern ab 660 l Volumen) der Leerungshäufigkeit der bereitgehaltenen zugelassenen Restabfallbehälter sowie nach der Anzahl der bereitgehaltenen Bio-Tonnen.

Soweit Abfallbehälter ab 660 l Volumen über die vereinbarte Leerungshäufigkeit hinaus zusätzlich entleert werden, wird für jede Zusatzentleerung ein gesondertes Entgelt erhoben. Werden Abfälle in den Behältern erkennbar auf mechanische Weise verdichtet, so wird ein erhöhtes Leistungsentgelt nach § 3 Abs. 3 erhoben.

(2) Bei nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken (§ 6 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung) wird von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 6 Monaten pro Jahr ausgegangen, soweit die Grundstücke nicht dauerhaft bewohnt werden (Erstwohnsitz). Für Wochenendgrundstücke, die einzeln mit Restabfallsäcken oder mit Abfallbehältern bis 240 l Volumen angeschlossen sind, bestimmt sich das Benutzungsentgelt nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung.

(3) Lässt der Landkreis gemäß § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung die Benutzung von Restabfallsäcken für die regelmäßige Entsorgung von Restabfällen bebauter Grundstücke zu, wird das Benutzungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1 wie folgt bemessen:

- für 13 Restabfallsäcke/Jahr nach der Ziffer 1
- für 26 Restabfallsäcke/Jahr nach der Ziffer 2
- für 52 Restabfallsäcke/Jahr nach der Ziffer 3

Die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 3

Entgeltsätze für Abfallbehälter bis 1.100 l Volumen

(1) Das jährliche Grundentgelt gemäß § 2 Abs. 1 beträgt 51,00 EUR.

Das jährliche Leistungsentgelt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 beträgt für

1. 60 l Restabfallbehälter	142,20 EUR
2. 120 l Restabfallbehälter	194,40 EUR
3. 240 l Restabfallbehälter	298,80 EUR
4. 660 l / 770 l Restabfallbehälter	
a) bei wöchentlicher Leerung	2.130,00 EUR
b) bei 14täglicher Leerung	1.146,00 EUR

c) bei 4wöchentlicher Leerung	618,00 EUR
d) je Zusatzentleerung	42,75 EUR

5. 1.100 l Restabfallbehälter

a) bei wöchentlicher Leerung	3.150,00 EUR
b) bei 14täglicher Leerung	1.698,00 EUR
c) bei 4wöchentlicher Leerung	930,00 EUR
d) je Zusatzentleerung	65,50 EUR

Die genannten Leistungsentgelte schließen die Nutzung einer zugelassenen Bio-Tonne (120 l oder 240 l Volumen / 14tägliche Leerung) ein. Anschlussnehmer, für die gem. § 14 Abs. 7 oder § 17 der Abfallentsorgungssatzung keine Benutzungspflicht für die Bio-Tonne besteht, erhalten auf die Entgelte einen jährlichen Abschlag in Höhe von 90,00 EUR.

(2) Für zusätzlich genutzte Bio-Tonnen (120 l/240 l Volumen) wird ein jährliches Leistungsentgelt in Höhe von 90,00 EUR erhoben. Für zusätzlich genutzte Abfallbehälter (60 l/120 l/240 l Volumen) wird das entsprechende Leistungsentgelt gem. Abs. 1 abzüglich des Abschlages gem. Abs. 1 Satz 3 erhoben.

(3) Das jährliche Benutzungsentgelt bei einzeln angeschlossenen Wochenendhausgrundstücken (§ 2 Abs. 2 Satz 2) beträgt 50 v. H. der in Abs. 1 und 2 genannten Entgeltsätze. Das erhöhte jährliche Leistungsentgelt bei erkennbarer mechanischer Verdichtung von Abfällen in den Abfallbehältern (§ 2 Abs. 1 Satz 6) beträgt 200 v. H. der in Abs. 1 und 2 genannten Entgeltsätze.

(4) Das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme einzelner genormter Abfallsäcke beträgt 4,50 EUR je Abfallsack.

(5) Soweit der Landkreis gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung andere als die in Absatz 1 genannten Behälter zugelassen hat, gelten abweichend die Entgeltsätze, die die AWG für diese Behälter berechnet.

§ 4

Entgeltmaßstäbe und Entgeltsätze für Sonderleistungen bei der Abfuhr von Haushaltssperrabfällen

(1) Für die Festsetzung eines kurzfristigen Abfuhrtermins für Haushaltssperrabfälle außerhalb der üblichen Abholungsreihenfolge („Blitzabholung“, § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung) erhebt der Landkreis ein Leistungsentgelt zur Deckung des zusätzlich entstehenden Kostenaufwandes. Dabei wird jede Einzelabholung von metall- oder schadstoffhaltigen Elektro-Altgeräten, Bildschirmgeräten sowie metallhaltigen oder sonstigen Sperrabfällen separat berechnet.

(2) Die Abfuhr von Haushaltssperrabfällen ist in den Benutzungsentgelten gem. § 3 Abs. 1 bereits anteilig berücksichtigt. Soweit ein Anschlussnehmer diese Leistung jedoch mehr als zweimal pro Jahr in Anspruch nimmt (§ 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung), erhebt der Landkreis für jeden weiteren Abfuhrantrag ein zusätzliches Leistungsentgelt.

(3) Das Entgelt beträgt für:

1. Blitzabholungen

- a) von metallhaltigen Elektro-Altgeräten
50,00 EUR je Abfuhrauftrag
- b) von schadstoffhaltigen Elektro-Altgeräten
50,00 EUR je Abfuhrauftrag
- c) von Bildschirmgeräten
50,00 EUR je Abfuhrauftrag
- d) von metallhaltigen Sperrabfällen
50,00 EUR je Abfuhrauftrag
- e) von sonstigen Sperrabfällen
75,00 EUR je Abfuhrauftrag

2. Die dritte und jede weitere Abholung von Haushaltssperrabfällen
50,00 EUR je Abfuhrantrag

(4) Für die Aufstellung / Abholung von Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen (§14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Abfallentsorgungssatzung) erhebt der Landkreis grundsätzlich ein Leistungsentgelt zur Deckung des zusätzlich entstehenden Kostenaufwandes.

Das Entgelt wird - unabhängig von der Behälteranzahl - je Aufstellungs-/ Abholungsvorgang erhoben und beträgt 15,00 EUR. Soweit ein Restabfallbehälter ab 660 l Volumen aufzustellen oder abzuholen ist, beträgt das Entgelt jedoch 30,00 EUR.

(5) Abweichend von Absatz 4 wird für folgende Aufstellungs-/ Abholungsvorgänge kein Entgelt erhoben:

- a) Ersatzgestellung für Schäden an Behältern bzw. den Verlust von Behältern, für die der Anschluss- und Benutzungspflichtige gemäß § 14 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung nicht haftet
- b) Erstanschluss von bewohnten oder bebauten Grundstücken (§ 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung)
- c) Wechsel des Grundstückseigentümers

d) Selbstabholung/-anlieferung von Abfallbehältern (nur möglich bei Behältern bis 240 l Volumen)

Im Einzelfall kann der Landkreis auch aus Gründen der Billigkeit auf die Erhebung eines Entgelts verzichten.

**§ 5
gestrichen**

**§ 6
Entgeltmaßstab und Entgeltsätze
für die Behandlung und Lagerung von Abfällen
(Behandlungsentgelte)**

(1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen erhebt der Landkreis ein Entgelt, dessen Höhe sich nach dem durch Verwiegung festgestellten tatsächlichen Abfallgewicht bemessen wird.

Soweit aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist (z.B. Ausfall der Waage, Anlieferung von Kleinmengen unter 200 kg Gewicht bzw. unter 2 cbm Volumen), wird das Entgelt nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet.

Für „gemischte Baustellenabfälle“ (§ 6 Abs. 2 Buchst. b) Ziffer 6), die in der Bauabfallverwertungsanlage Bassum-Kastendiek angeliefert werden, bemisst sich das Entgelt abweichend von Satz 1 in Abhängigkeit vom spezifischen Abfallgewicht der Abfälle (Gewicht je Volumen (kg/cbm)). Näheres regelt der Absatz 3.

(2) Das Entgelt beträgt für:

	<u>nach Gewicht</u>	<u>nach Volumen</u>
a) Kompostierbare Abfälle:		
1. Zerkleinerbare Grünabfälle (Baum- und Strauchschnitt) mit einem Stammdurchmesser bis 20 cm, Grasschnitt oder Laub aus privaten Haushaltungen	20,00 EUR/t	5,00 EUR/cbm
2. Baumstubben, Wurzelstöcke, sonstige zerkleinerbare Grünabfälle mit einem Stammdurchmesser über 20 cm	100,00 EUR/t	50,00 EUR/cbm
3. Wie Ziffer 1, in Kleinstmengen bis 0,5 cbm Volumen (PKW-Kofferraum)		2,50 EUR pauschal
b) Bauabfälle:		
1. Bodenaushub/Beton bis 500 mm Größe	2,50 EUR/t	2,50 EUR/cbm
2. Asphalt bis 500 mm Größe (ohne PAK)/Beton über 500 mm Größe	5,00 EUR/t	7,50 EUR/cbm
3. Reiner Bauschutt bis 500 mm Größe	8,00 EUR/t	10,00 EUR/cbm
4. Reiner Bauschutt über 500 mm Größe	13,00 EUR/t	20,00 EUR/cbm
5. Bauschutt/Beton mit geringem Fremdstoffanteil oder mit erforderlicher Sortierung	15,00 EUR/t	15,00 EUR/cbm
6. gemischte Baustellenabfälle	140,00 EUR/t	90,00 EUR/cbm
7. Gasbetonsteine	55,00 EUR/t	35,00 EUR/cbm
8. Rigips	70,00 EUR/t	50,00 EUR/cbm
9. gemischte Baustellenabfälle ohne mineralische Anteile	160,00 EUR/t	70,00 EUR/cbm
10. Private Einzelanlieferungen bis 0,5 cbm Volumen (außer bei Ziffer 1)		5,00 EUR pauschal
11. Private Einzelanlieferungen bis 1 cbm Volumen (außer bei Ziffer 1)		10,00 EUR pauschal
c) Restabfälle:		
1. Häusliche Siedlungsabfälle und sonstige hausmüllähnliche Abfälle, für die eine mechanische und/oder biologische Vorbehandlung durchgeführt wird	115,00 EUR/t	55,00 EUR/cbm
2. Abfälle wie Ziffer 1, die ohne Vorbehandlung direkt deponiert werden müssen	60,00 EUR/t	30,00 EUR/cbm
	<u>nach Gewicht</u>	<u>nach Volumen</u>
3. Sortenreine Sperrabfälle aus privaten Haushaltungen		ohne Berechnung
4. Private Einzelanlieferungen bis 0,5 cbm Volumen (PKW-Kofferraum)		5,00 EUR pauschal
5. Private Einzelanlieferungen bis 1 cbm Volumen		10,00 EUR pauschal
6. Wie Ziffer 2, jedoch mit Asbest vermischt	120,00 EUR/t	80,00 EUR/cbm
d) Holzabfälle:		
1. Unbelastetes Altholz (A I)	10,00 EUR/t	2,50 EUR/cbm
2. schwach belastetes Altholz (A II/A III)	30,00 EUR/t	10,00 EUR/cbm
3. Wie Ziffer 2, als private Einzelanlieferungen bis 1 cbm Volumen		10,00 EUR pauschal
4. stark belastetes Altholz (A IV) (z.B. Bahnschwellen)	80,00 EUR/t	40,00 EUR/cbm
e) Sonstige Abfälle		
1. Asbesthaltige Abfälle (Monochargen)	80,00 EUR/t	40,00 EUR/cbm
2. Ölhaltiger Boden	80,00 EUR/t	96,00 EUR/cbm
3. Abfälle, die gem. Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung auflösend bedingt von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind und mit dem Hausmüll entsorgt werden können	60,00 EUR/t	nach Einzelfallentscheidung
4. Wie Ziffer 3, soweit eine mechanische und/oder biologische Vorbehandlung durchgeführt wird	115,00 EUR/t	nach Einzelfallentscheidung

- (3) Für „gemischte Baustellenabfälle“, die in der Bauabfallverwertungsanlage Bassum-Kastendiek angeliefert werden, beträgt das Entgelt entsprechend Abs. 2 Buchst. b) Ziffer 6 für Abfälle mit einem spezifischen Abfallgewicht :

- 140,00 EUR/t

§ 7

Entgeltmaßstab und Entgeltsätze für die Entsorgung von Problemabfällen

- (1) Problemabfälle aus privaten Haushalten werden ohne zusätzliches Entgelt entsorgt, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt.
- (2) gestrichen

§ 8 gestrichen

§ 9

Entgeltspflicht, Entgeltpflichtige

- (1) Die Entgeltspflicht (Grund- und Leistungs-entgelt) bei der regelmäßigen Abfuhr von Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen (§§ 3 Abs. 1 bis 3) entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Abfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung steht. Steht der Behälter am ersten Tag des Monats zur Verfügung, so entsteht die Entgeltspflicht bereits für den laufenden Monat. In den übrigen Fällen entsteht sie mit Beginn des folgenden Monats.
- (2) Die Dauer der Entgeltspflicht ist unbestimmt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter vom Anschlussnehmer zurückgegeben wird, soweit dem nicht der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Abfallentsorgungssatzung entgegensteht.
Eine Änderung des Leistungsentgeltes gemäß Abs. 1 wird durch Rückgabe, Umtausch oder Wechsel der Leerungshäufigkeit der bereitgehaltenen Abfallbehälter bewirkt. Wird dabei ein Anschluss mit Restabfallsäcken gemäß § 2 Abs. 3 geändert, so sind die nicht genutzten Restabfallsäcke an den Landkreis zurückzugeben. In begründeten Einzelfällen kann der Landkreis zeitlich befristet auf die Erhebung eines Leistungsentgeltes verzichten, soweit der Entgeltpflichtige glaubhaft versichert, dass in dieser Zeit keine überlassungspflichtigen Abfälle auf dem Grundstück entstehen. Alle

Änderungen des Leistungsentgeltes werden mit Beginn des folgenden Monats wirksam.

- (3) Entgeltpflichtig ist in den Fällen des Abs. 1 sowie für die Aufstellung / Abholung von Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen (§ 4 Abs. 4) der Anschlusspflichtige (§ 4 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung). Bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung haften daneben auch Mieter und Pächter für die zu zahlenden Entgelte. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Entgeltpflichtigen geht die Entgeltspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Die Entgeltspflicht bei der Benutzung von Restabfallsäcken (§ 3 Abs. 4) entsteht mit dem Erwerb. Entgeltpflichtig ist der Erwerber.
- (5) Die Entgeltspflicht bei der Abfuhr von Containern und Abfallpressen (§ 5), bei Zusatzentleerungen von Restabfallbehältern ab 660 l Volumen (§ 3 Abs. 1) und für die Blitzabholung von Haushaltsperrabfällen (§ 4 Abs. 1 bis 3) entsteht mit Beginn dieser Sonderleistungen. Entgeltpflichtig ist derjenige, der diese Leistungen beim Landkreis oder dessen beauftragten Dritten in Auftrag gibt. Bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung haftet daneben auch der jeweilige Grundstückseigentümer für die zu zahlenden Entgelte. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Entgeltspflicht bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (§§ 6, 7 Abs. 3) entsteht mit der Anlieferung. Entgeltpflichtig ist in diesen Fällen der Abfallbeförderer.
- (7) Erfolgt die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in den Fällen der Absätze 3, 5 und 6 in Vertretung eines Dritten, so ist dies dem Landkreis mitzuteilen. Die Bestimmungen der §§ 164 bis 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechend Anwendung.

§ 10

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Alle Entgelte nach dieser Ordnung werden von der AWG im Namen des Landkreises durch Rechnung festgesetzt. Die jeweiligen Fälligkeiten ergeben sich aus den nachfol-

genden Absätzen. Soweit in der Rechnung kein anderes Datum genannt ist, werden die festgesetzten Entgelte einen Monat nach dem Zugang der Rechnung fällig.

- (2) Die Entgeltschuld bei der regelmäßigen Abfuhr der in § 9 Absatz 1 genannten Behälter entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Entgeltspflicht während des Kalenderjahres das restliche Kalenderjahr.
- (3) Die Entgelte für Abfallbehälter bis 1.100 l Volumen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist das für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilentgelt innerhalb eines Monats nach Rechnungszugang zu entrichten.
- (4) Die Entgelte für Zusatzleerungen von Abfallbehältern ab 660 l Volumen sowie für Sonderleistungen gemäß § 4 werden mit der Inanspruchnahme dieser Sonderleistungen fällig.
- (5) Die Entgelte für die Selbstanlieferung von Abfällen werden mit der Anlieferung fällig. Soweit die Entgelte nicht bar entrichtet werden, tritt die Fälligkeit erst mit dem Zugang der Rechnung ein.
- (6) Mahnungen für Entgelte, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wurden, sind kostenpflichtig. Daneben erhebt der Landkreis Verzugszinsen.

§ 11 Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

- (1) Falls die Abfuhr aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar bis zu einem Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird das Entgelt für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 12 Modellversuche

Der Landkreis kann bei der Durchführung von Modellversuchen zur Erprobung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung während des Versuchszeitraumes für die betroffenen Anschlussnehmer von den in dieser Ordnung genannten Entgeltsätzen abweichen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 11.10.1999 außer Kraft.

Diepholz, den 14.12.2009
gez. Stötzel
Landrat